

S a t z u n g VII/7 über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Olfen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Olfen vom 30.08.1999 inkl. 1. Änderungssatzung vom 06.04.2001 inkl. Artikelsatzung vom 13.12.2001	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Olfen vom XX.XX.2020
Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am 26.08.1999 auf Grund der §§ 6 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV. NW. S. 122) in Verbindung mit §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f) und 76 der Gemeindeordnung für das Land NordrheinWestfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GV. NRW. S. 762) – SGV. NW. 2023 – folgende Satzung beschlossen:	Der Rat der Stadt Olfen hat in seiner Sitzung am XX.XX.2020 aufgrund des § 52 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 2 Satz 1, § 6 des Gesetzes zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes (BHKG) vom 17.12.2015 (GV NW S.886), zuletzt geändert am 25.05.2018 (GV NRW S.244) der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV NW S. 966) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NW S. 90) folgende Satzung beschlossen:

(Zweiter Teil / Durchführung der Brandschau)

§ 5

Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau gem. § 6 FSHG dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 1

Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau gem. § 26 BHKG dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 6 Gebührenpflichtige Amtshandlungen	§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen
(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt, b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau), c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind. (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an	(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt, b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau), c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind. (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der

Anlage 2

Bisherige Fassung	Neue Fassung
der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.	Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.
§ 7 Gebührenmaßstab (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt. (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage I aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage III aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.	§ 3 Gebührenmaßstab (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt. (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage I aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage II aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung

§ 8 Auslagenersatz Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht	§ 4 Auslagenersatz Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.
§ 9 Zeitliche Folge der Brandschau (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage III aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen. (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Olfen unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.	§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage II aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen. (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Stadt Olfen unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührensschuldner (1) Gebührensschuldner ist die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner. (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung	§ 6 Gebührensschuldner (1) Gebührensschuldner ist die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner. (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.
	§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb eines Monats zu entrichten. (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer

Anlage 2

Bisherige Fassung

Neue Fassung

	Gebührenhöhe ab 700,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren. (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
§ 13 Inkrafttreten Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Olfen sowie über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten (Feuerwehrsatzung) vom 04.04.1990 außer Kraft.	§ 8 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Olfen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Olfen vom 30.08.1999 inkl. 1. Änderungssatzung vom 06.04.2001 inkl. Artikelsatzung vom 13.12.2001 außer Kraft.

Anlage 2

Bisherige Fassung

Anlage II

zur 1. Änderungssatzung über Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Olfen vom 06.04.2001 inkl. Artikelsatzung vom

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 7 der Satzung über den Kostenersatz für Einsätze und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Olfen sowie über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Stadt Olfen vom 30.08.1999 gelten folgende Regelsätze:

1. Vorbereitung / Durchführung einer Brandschau
je Stunde 72,00 €
2. Durchführung einer Nachschau
je Stunde 36,00 €
3. Als Mindestsatz wird 1 Stundensatz erhoben. Jede über den Stundensatz hinausgehende halbe Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet. In den Stundensätzen sind die Nebenkosten wie Fahrzeug-, Schreib- und sonstige Sachkosten erhalten.
4. Leistungen gem. § 6 Abs. 1 Buchstabe c)
 - 4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme
je angefangene Stunde 72,00 €
 - 4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens

Neue Fassung

Anlage 1

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Stadt Olfen vom XX.XX.2020 gelten folgende Regelsätze:

1. **Durchführung einer Brandverhütungsschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung**
 mindestens 1 Stunde: 72,00 €
 darüber hinaus je angefangene halbe Stunde: 36,00 €
2. **Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend des Arbeitsaufwandes**
 je angefangene halbe Stunde pauschal: 18,00 €
3. **Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1**

Anlage 2

Bisherige Fassung	Neue Fassung
je angefangene Stunde 72,00 € 4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene Stunde 72,00 €	Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1. 4. Leistungen gem. § 2 Abs. 1 Buchstabe c) 4.1. Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme je angefangene halbe Stunde pauschal 36,00 € 4.2. Erstellung eines Brandschutzgutachtens je angefangene halbe Stunde pauschal 36,00 € 4.3. Erstellung eines Brandschutzkonzeptes je angefangene halbe Stunde pauschal 36,00 €
Anlage III Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage I (Gebührensätze) der 1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Olfen vom 06.04.2001	Anlage 2 Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau der Stadt Olfen vom XX.XX.2020

Anlage 2

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Kennziffer Objekte	Lfd. Nr. Objekte
Pflege- und Betreuungsobjekte	1. Pflege- und Betreuungsbetriebe
001 Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)	1.1 Krankenhäuser nach KhBauVO ***)
002 Altenwohnheim mit/ohne Pflegesätze	1.2 Heime
003 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	1.2.1 Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
004 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	1.2.2 Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Pers. (ab 9 Pers.)
005 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)	1.2.3 Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Pers.)
006 Kindergärten, -tagesstätten, -horte	1.2.4 wie 1.2.3 nur tagsüber untergebracht (ab 20 Pers.)
Übernachtungsobjekte	1.3 Kindergärten, -tagesstätten, -horte
007 Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)	2. Übernachtungsbetriebe
008 Obdachlosenunterkünfte	2.1 Beherbergungsbetrieb nach SBauVO (ab 9 Betten)
	2.2 Obdachlosenunterkünfte
	2.3 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
	2.4 Camping- und Wochenendplätze (CW VO)

Anlage 2

Bisherige Fassung	Neue Fassung
009 Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber) 010 Camping- Wochenendplätze (Campingplatzverordnung - CWVO -) Versamlungsobjekte nach Versamlungsstättenverordnung (VStättVO) 011 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen) 012 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen) 013 Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen) 014 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5 000 Plätze) Versamlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) 015 Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze) Versamlungsobjekte, die nicht der VStättVO/ GastBauVO unterliegen 016 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50	3. Versamlungsobjekte 3.1 Versamlungsstätten nach SBauVO****) 3.1.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen ab 100 Pers.) 3.1.2 Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Pers.) 3.1.3 Gebäude mit Räumen ab 200 Pers. (z. B. Sporthallen) 3.1.4 Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5000 Plätze) 3.2 Schank-/Speisewirtschaften nach SBauVO (ab 400 Plätze) 3.3 Versamlungsräume, die nicht der SBauVO unterliegen 3.3.1 Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab

Anlage 2

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Personen) 017 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche) 018 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen) 019 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm Unterrichtsobjekte 020 Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR) 021 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten für die die BASchulR nicht gelten 022 Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden 023 Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)	50 Pers. 3.3.2 Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Pers. pro qm Freifläche) 3.3.3 wie 3.3.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.) 3.3.4 Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 qm 4. Unterrichtsobjekte 4.1 Schulen nach BASchulR 4.2 Ausbildungsstätten (BASchulR nicht anwendbar) 4.2.1 Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte 4.2.2 Unterrichtsräume (ab 100 Pers.) in sonst anders genutzten Gebäuden 4.2.3 wie 4.2.2 jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Pers.)

Anlage 2

Bisherige Fassung

Neue Fassung

Hochhausobjekte

024

Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)

Verkaufsobjekte

025

Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)

026

Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche

027

Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche

028

Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

Verwaltungsobjekte

029

Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche

030

Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche

5. Hochhausobjekte

5.1 Hochhäuser nach SBauVO ****)

6. Verkaufsobjekte

6.1 Geschäftshäuser nach SBauVO ***)

6.2 Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2000 qm Verkaufsfläche

6.3 Verkaufsstätten (SBauVO nicht anwendbar)

6.3.1 Verkaufsstätten in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1000 qm Verkaufsfläche

6.3.2 wie 6.3.1 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche

7. Verwaltungsobjekte

7.1 Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 qm Nutzfläche

7.2 Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1000 qm Nutzfläche

Anlage 2

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Ausstellungsobjekte 031 Museen 032 Messegebäude Garagen 033 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO) 034 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäude mit mehr als 500 qm Gewerbeobjekte 035 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm 036 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm 037 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer	8. Ausstellungsobjekte 8.1 Museen 8.2 Messegebäude 9. Garagen 9.1 Großgaragen nach SBauVO ***) 9.2. Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (> 500 qm) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden 10. Gewerbeobjekte 10.1 Herstellung, Produktion 10.1.1 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm 10.1.2 wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm 10.1.3 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brand abschnittsgröße von mehr als

Anlage 2

Bisherige Fassung	Neue Fassung
Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm 038 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm 039 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrenstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten VbF/Druckbehälterverordnung(DruckbehälterVO)/Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden 040 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm 041 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden 042 Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche	1600 qm 10.1.4 wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm 10.1.5 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurde 10.1.6 wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm 10.2 Lagerung 10.2.1 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ ChemikalienG/ SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurde 10.2.2 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 qm Lagerfläche

Anlage 2

Bisherige Fassung	Neue Fassung
043 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche 044 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche 045 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche 046 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche 047 Hochregallager Sonderobjekte 048 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler 049 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 cbm (Empfehlung BezReg. Münster: in Anlehnung an § 32 BauO NW (insbesondere) bei Verbindung mit Wohneinheiten) 050 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)	10.2.3 wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 qm Lagerfläche 10.2.4 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1600 qm Lagerfläche 10.2.5 wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche 10.2.6 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5000 qm Lagerfläche 10.2.7 Hochregallager 11. Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung) 11.1 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler 11.2 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 m³ 11.3 Kirchen und Gebetsstätten 11.4 Unterirdische Verkehrsanlagen 11.5 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO

Anlage 2

Bisherige Fassung	Neue Fassung
051 Unterirdische Verkehrsanlagen 052 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO) 053 Hotel- und Gaststättenschiffe 054 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen 055 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche Ist ein in der Anlage III nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. Anlage II, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.	11.6 Hotel- und Gaststättenschiffe 11.7 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche 11.8 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem (Entwurf) der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen 11.9 Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW - Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung) Ist ein in dieser Anlage nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen gem. §§ 3 u. 4 der Satzung wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet. ***) Revisionspflichtiges Objekt ****) Revisionspflichtiges Objekt, wenn Aufenthaltsräume höher als 60 qm